

Antrag für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer auf Erteilung einer Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen.

Hinweise

Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Österreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen.

Dieser Vordruck gilt nur für **unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer**. Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. Die nach einem DBA freigestellten ausländischen Einkünfte sind bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt). Der Arbeitnehmer ist daher verpflichtet, bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.

Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz - EStG -). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 52 Abs. 51b EStG erhoben werden.

Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben können nach dem EG-Amtshilfe-Gesetz/EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) oder nach der Auskunftsklausel des jeweiligen DBA den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.

Name, Vorname des Arbeitnehmers				Identifikationsnummer	
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Familienstand	Ausgeübter Beruf
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland				von - bis	
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland				im anderen Staat - soweit vorhanden -	
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)				von - bis	voraussichtlicher Arbeitslohn €
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen?				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Bitte ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen					
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)					
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt					
Herr/Frau/Firma		in		Telefonnummer	

Name und Anschrift des Antragstellers ▼

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird:

Steuernummer des Arbeitgebers im Inland

Finanzamt, Steuernummer des Arbeitgebers im anderen Staat

Antrag für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer auf Erteilung einer Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen.

Hinweise

Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Österreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen.

Dieser Vordruck gilt nur für **unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer**. Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. Die nach einem DBA freigestellten ausländischen Einkünfte sind bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt). Der Arbeitnehmer ist daher verpflichtet, bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.

Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz - EStG -). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 52 Abs. 51b EStG erhoben werden.

Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben können nach dem EG-Amtshilfe-Gesetz/EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) oder nach der Auskunftsklausel des jeweiligen DBA den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.

Name, Vorname des Arbeitnehmers				Identifikationsnummer	
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Familienstand	Ausgeübter Beruf
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland				von - bis	
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland				im anderen Staat - soweit vorhanden -	
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)				von - bis	voraussichtlicher Arbeitslohn €
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen?				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Bitte ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen					
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)					
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt					
Herr/Frau/Firma		in		Telefonnummer	

Name und Anschrift des Antragstellers ▼

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird:

Steuernummer des Arbeitgebers im Inland

Finanzamt, Steuernummer des Arbeitgebers im anderen Staat

Antrag für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer auf Erteilung einer Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen.

Hinweise

Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Österreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen.

Dieser Vordruck gilt nur für **unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer**. Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. Die nach einem DBA freigestellten ausländischen Einkünfte sind bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt). Der Arbeitnehmer ist daher verpflichtet, bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.

Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz - EStG -). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 52 Abs. 51b EStG erhoben werden.

Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben können nach dem EG-Amtshilfe-Gesetz/EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) oder nach der Auskunftsklausel des jeweiligen DBA den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.

Name, Vorname des Arbeitnehmers				Identifikationsnummer	
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Familienstand	Ausgeübter Beruf
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland				von - bis	
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland				im anderen Staat - soweit vorhanden -	
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)				von - bis	voraussichtlicher Arbeitslohn €
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen?				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Bitte ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen					
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)					
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt					
Herr/Frau/Firma		in		Telefonnummer	

Name und Anschrift des Antragstellers ▼

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird:

Steuernummer des Arbeitgebers im Inland

Finanzamt, Steuernummer des Arbeitgebers im anderen Staat

Antrag für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer auf Erteilung einer Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weißer Felder ausfüllen oder ankreuzen.

Hinweise

Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Österreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen.

Dieser Vordruck gilt nur für **unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer**. Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. Die nach einem DBA freigestellten ausländischen Einkünfte sind bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt). Der Arbeitnehmer ist daher verpflichtet, bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.

Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz - EStG -). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 52 Abs. 51b EStG erhoben werden.

Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben können nach dem EG-Amtshilfe-Gesetz/EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) oder nach der Auskunftsklausel des jeweiligen DBA den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.

Name, Vorname des Arbeitnehmers				Identifikationsnummer	
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Familienstand	Ausgeübter Beruf
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland				von - bis	
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland				im anderen Staat - soweit vorhanden -	
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)				von - bis	voraussichtlicher Arbeitslohn €
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen?				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Bitte ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen					
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)					
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt					
Herr/Frau/Firma		in		Telefonnummer	

Name und Anschrift des Antragstellers ▼

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird:

Steuernummer des Arbeitgebers im Inland

Finanzamt, Steuernummer des Arbeitgebers im anderen Staat